

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Altenhausen - Friedhofsgebührensatzung –

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) i.V. mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Altenhausen und der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 370), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Altenhausen in seiner Sitzung am 12.10.2015 folgende Satzung zur Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Altenhausen – Friedhofsgebührensatzung – beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Altenhausen gilt für alle in der Gemeinde Altenhausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe lt. § 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Altenhausen.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Altenhausen und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe des dieser Gebührensatzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Gemeinde Altenhausen.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KAG LSA i.V. mit der Abgabenordnung.

§ 6 Auslagen

Auslagen für nicht in der Friedhofsgebührensatzung enthaltene, aber nachweisbar erbrachte Leistungen sind vom Gebührenschuldner in voller Höhe zu erstatten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Altenhausen – Friedhofsgebührensatzung – tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt nachfolgende Friedhofsgebührensatzung außer Kraft:
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Altenhausen vom 21.02.2011.

Altenhausen, den 12.10.2015



Kuhnert
Bürgermeister



Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde
Altenhausen vom 12.10.2015

Gebührenverzeichnis

Gebührenart	Euro
Einzelgrab/Neukauf	713,00
Einzelgrab/Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/Jahr	36,00
Doppelgrab/Neukauf	1.624,00
Doppelgrab/Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/Jahr	81,00
Urneneinzelgrab/Neukauf	295,00
Urneneinzelgrab/Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/Jahr	15,00
Urnendoppelgrab/Neukauf	413,00
Urnendoppelgrab/Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/Jahr	21,00
Kindergrab/Neukauf	273,00
Kindergrab/Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/Jahr	14,00
UGA (Urnengemeinschaftsanlage)	593,00
Nutzung Trauerhalle	150,00
Begradigung Einzelgrab	207,00
Begradigung Doppelgrab	466,00
Begradigung Urneneinzelgrab	85,00
Begradigung Urnendoppelgrab	119,00
Begradigung Kindergrab	80,00
Urnenentnahme aus Erdgrabstätte	52,00
Urnenentnahme aus Urnengrabstätte	39,00
Urnenversandgebühren	35,00
Genehmigung Errichtung/Veränderung Grabmal und Einfassung	32,00
Genehmigung Selbstbegradigung	32,00
Ausnahmegenehmigungen	32,00

